

Stellungnahme¹

1. zu Bürgergeld-Beschlüssen im Rahmen der Haushaltsverhandlungen

1.1 Anschubfinanzierung bei Arbeitsplatzaufnahme nach Bürgergeldbezug

Beschluss:²

„Eine hohe Grenzbelastung durch Transferentzugsraten ist oft ein wesentliches Hemmnis für ein höheres Arbeitsangebot von Transferbeziehenden. Um dem zu begegnen und einen starken positiven Anreiz für den Übergang in sozialversicherungspflichtige und bedarfsdeckende Jobs zu setzen, wird die Bundesregierung im Bürgergeld eine Anschubfinanzierung einführen. Der Betrag wird als Prämie ausbezahlt. Die Anschubfinanzierung soll Langzeitarbeitslosen und nur nach Verlassen des Anspruchsbereichs der Grundsicherung gezahlt werden. In nachfolgenden Leistungen (Kindergrundsicherung, Wohngeld) ist sie nicht als Einkommen anzurechnen. Wurde eine Anschubfinanzierung gewährt, gilt eine mindestens 24-monatige Sperrfrist für den Bezug einer weiteren Anschubfinanzierung. Generell gilt eine Vorbeschäftigungs- und Eigenkündigungssperre. Die Bundesregierung verbindet mit dieser Neuregelung auch die Erwartung, dass sie in Summe zu einer finanziellen Entlastung der öffentlichen Hand führen wird. Wir werden dieses Instrument nach zwei Jahren evaluieren.“

Bewertung des Sozialforums Dortmund:

Die Anschubfinanzierung ist richtig und grundsätzlich sinnvoll, aber nicht sinnvoll ausgestaltet.

Bewertung des Sozialforums Dortmund:

Die Anschubfinanzierung ist richtig und grundsätzlich sinnvoll, aber nicht sinnvoll ausgestaltet.

Begründung:

- a) Bei Arbeitsaufnahme entsteht in der Regel eine Lücke, da Bürgergeld aufgrund des zu erwartenden Lohnes nicht oder nur als Darlehen ausgezahlt wird. Der erste Lohn wird meist erst zum Monatsende ausgezahlt, der den Lebensunterhalt für den Folgemonat sicherstellen muss.
- b) Der Formulierung obigen Beschlusstextes nach sind Aufstocker (also ebenfalls SGB-II-Leistungsbezieher) von jener Anschubfinanzierung ausgeschlossen.

Forderung:

- a) **Die Anschubfinanzierung zu Beginn des Monats auszahlen, in dem die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt. Dann wird die Lücke, die zwischen dem ersten Lohn, der meist zum Monatsende ausgezahlt wird, und der letzten Grundsicherungszahlung zumindest für einen Teil der Betroffenen geschlossen.**
- b) **Die Anschubfinanzierung soll Erwerbslosen, die in eine der Aufstockung bedürftige Erwerbstätigkeit wechseln, anteilig ebenfalls gewährt werden.**

1.2 Zumutbarkeit

Beschluss:

¹in Anlehnung an das Diakonie-Papier v. 15.7.24 zum Haushaltsentwurf („Übersicht und fachliche Bewertung“), im Netz unter https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diako.nie.de/PDFs/Stellungnahmen/24-7-16_B%C3%BCrgergeld_u_KiGruSi_Bewertung_Diakonie.pdf

²Die Beschlusstexte sind dem Diakonie-Papier entnommen. Herkunft uns nicht bekannt.

„Die Regelungen für die Zumutbarkeit von angebotener Arbeit sollten zeitgemäß überarbeitet werden. Dies gilt zum Beispiel für den Weg zur Arbeit. So sollte ein längerer Weg zur Arbeit als zumutbar gelten und eine tägliche Pendelzeit von 2 ½ Stunden bei einer Arbeitszeit von bis zu sechs Stunden und von drei Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden in Kauf genommen werden müssen. Zudem sollte per BA-Weisung deutlich konkretisiert werden, dass auch weitere Fahrwege zum Arbeitsplatz als unbedingt zumutbar gelten. Die Jobcenter sollen in einem Umkreis von 50 km zwischen Wohn- und Arbeitsort nach einem Arbeitsplatz suchen. Die Regeln zum Umzug im Sozialgesetzbuch II (SGB II) werden analog zu den Regeln im Sozialgesetzbuch III (SGB III) angepasst. Bei allen genannten Maßnahmen sollten Ausnahmen für Personen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt werden. Die vor genannten Regelungen werden gesetzgeberisch klargestellt.“

Bewertung des Sozialforums Dortmund:

Die geplante Regelung wird abgelehnt

Begründung:

1.

Durch die Neuregelung werden Leistungsberechtigten nach SGB II (Bürgergeld) längere Pendelzeiten als Personen im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosengeld) zugemutet; diese schärfere Regelung ist sachlich nicht nachvollziehbar und wird als schikanierend empfunden. Wieso die Zumutbarkeit längerer Arbeitswege „zeitgemäß“ sein sollten, ist weder begründet noch nachvollziehbar.

Die Regelung im SGB III § 140 lautet wie folgt: „Aus personenbezogenen Gründen ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen.“

2.

Eine weite Entfernung zum Arbeitsort stellt eine zusätzliche Belastung für Beschäftigte dar. Sie geht zu Lasten erforderlicher Erholungszeiten und ist eine nicht zumutbare Härte, soweit hierdurch familiäre Belange berührt werden. Weiterhin drohen durch erweiterte Pendelzeiten körperliche bzw. psychische Schäden. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass psychische und physische Beschwerden proportional mit der Entfernung und Fahrzeit zunehmen. Je länger der Arbeitsweg, desto häufiger treten gesundheitliche Probleme auf.³

Lange Pendelwege stellen für eine nachhaltige Integration in Arbeit eine Hürde dar.

3. Belastung für geteilte Familien

Auch ist die Situation von Menschen zu beachten, die nur tageweise dauerhaft mit ihren Kindern zusammenleben und ggf. an den „Kindertagen“ Pendelzeiten nicht mit der Kinderversorgung kompatibel ist.

Auch dürfte eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration schwer sein, wenn Menschen nach langer Erwerbslosigkeit nicht nur mit der Anforderung einer Erwerbstätigkeit, sondern auch mit langen Pendelzeiten konfrontiert sind.

1.3 Mitwirkungspflichten

Beschluss:

„Gegenleistungsprinzip bedeutet auch, dass die Konsequenzen bei fehlender Mitwirkung verschärft werden. Wer eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme ohne

³Beatrice Hamberger für Techniker Krankenkasse 30.06.2023; <https://www.tk.de/techniker/magazin/life-balance/balance-im-job/pendeln-kostet-zeit-und-nerven-2048874>

Ärzteblatt März 2008, Seite 120 Dr. Phil. Marion Sonnenmoser

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/59334/Berufliche-Mobilitaet-Vielfaeltige-Belastungen>

triftigen Grund ablehnt, wird mit erhöhten Kürzungen des Bürgergeldes rechnen müssen. Deshalb wird die Bundesregierung eine einheitliche Minderungshöhe und -dauer von 30 Prozent für drei Monate einführen. Bei Meldeversäumnis kann eine Minderungshöhe von 30 Prozent für einen Monat festgesetzt werden. Dabei wird es keine starre Sanktionsdauer geben, sondern gelten, dass bei positiver Mitwirkung (oder Signal der Mitwirkungsbereitschaft) die Sanktion aufgehoben wird. Eine hohe, verbindliche Kontaktdichte zwischen Beziehern von Bürgergeld und Behörden ist wichtig für Vermittlungserfolge, insbesondere für diejenigen, die kurzfristig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (also z.B. nicht Personen in Fortbildungsmaßnahmen, mit Erziehungspflichten etc.). Um den Vermittlungserfolg zu erhöhen, werden für diesen Personenkreis besondere Meldeverpflichtungen etabliert. Leistungsbeziehende dieses Personenkreises sollen sich monatlich in Präsenz bei der zuständigen Behörde melden müssen. Die Meldung ist mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand zu organisieren. Darüber hinaus ist ein besserer, automatisierter Datenaustausch zwischen den SGB II-Leistungsbehörden und sonstigen behördlichen Stellen zu organisieren, sodass insbesondere Änderungen der Wohnortdaten den SGB II-Leistungsbehörden umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Zudem muss künftig sofort mit einer 30-prozentigen Leistungskürzung rechnen, wer wegen einer Sperre im Arbeitslosengeld I ins Bürgergeld rutscht.“

Bewertung:

Die geplante Regelung wird abgelehnt.

Begründung:

Die geplante Regelung ist nicht erforderlich und dient der Politik nur der populistischen Stimmungsmache um gegen angeblich faule Bürgergeldbeziehende zu hetzen. Eine sachliche Notwendigkeit hätte empirisch belegt werden müssen, was jedoch fehlt.

2023 bezogen insgesamt etwa 5,5 Millionen Menschen Bürgergeld, davon 3,9 Mio. erwerbsfähig. Nach Abzug der Menschen in Weiterbildung, Schulbesuch, Krankheit, Betreuung von Angehörigen sowie Aufstockern bleiben nach Angaben der BA rund 1,7 Mio. Erwerbsfähige übrig, darunter viele mit Vermittlungshemmnissen (s. Tagesspiegel v. 1.8.24). Im gleichen Jahr gab es insgesamt 222.476 Sanktionsfälle, davon 15.777 Fälle wegen Ablehnung oder Nicht-Weiterführung eines Jobs/einer Ausbildung.

Zum Vergleich: 2023 waren in Deutschland 570.000 Stellen nicht besetzt, weil es an Fachkräften fehlt. (Quellen: „Tagesschau.de“, Institut der Deutschen Wirtschaft)

Diese hier als Faktencheck dargestellte verschwindend geringe Anzahl konterkariert diese Gesetzesplanung. Von der mit dem Bürgergeld versprochene Augenhöhe kann auch hier keine Rede sein.

Erinnert sei auch daran, dass viele Bürgergeldbeziehende ohnehin Aufstocker sind, also Menschen, die arbeiten (und den zu geringen Lohn mit Sozialleistungen aufstocken müssen).

1.4 Schwarzarbeit

Beschluss:

„Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vernichten Arbeitsplätze und verursachen enorme finanzielle Schäden. Die Bundesregierung wird die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, damit die Jobcenter Schwarzarbeit als Pflichtverletzung ahnden und Leistungskürzungen vornehmen können (30 Prozent für drei Monate).

Um zu verhindern, dass viele Verfahren des Sozialleistungsbetrugs wegen Geringfügigkeit und hoher Überlastung der Staatsanwaltschaften eingestellt werden, wird im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung die Zuständigkeit der sog. Kleinen Staatsanwaltschaft der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) künftig auf Fälle des Sozialleistungsbetruges erweitert werden. Weiterhin werden damit die Jobcenter verpflichtet, Verdachtsfälle von Leistungsmissbrauch und Schwarzarbeit an die FKS zu melden.

Zudem wird die FKS verpflichtet, den Meldeanzeigen der Jobcenter nachzugehen und die Ergebnisse an diese mitzuteilen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, kann die FKS etablierte Verfahren des Datenabgleichs mit anderen Behörden, wie die Polizeibehörden und die BA, nutzen. Mit dem aktuellen Gesetzgebungsvorhaben schafft die Bundesregierung eine Rechtsgrundlage dafür, dass weitere Daten von diesen Behörden in das zentrale Risikomanagement der FKS einbezogen werden können.“

Bewertung des Sozialforums Dortmund:
Die geplante Regelung wird abgelehnt

Begründung:

Schwarzarbeit ist grundsätzlich abzulehnen. Arbeitnehmer entbehren hier den Schutz von Gesetzen, Tarifverträgen, Arbeitsverträgen, Arbeitssicherheit, Sozialversicherung und Unfallschutz. Dabei muss Verfolgung, Ahndung und Bestrafung bei den Auftraggebern ansetzen, die davon im Verhältnis zu den Schwarzarbeitenden enorm profitieren. Hier bedarf es strengerer gesetzlicher Regelungen und bessere Ausstattung der Verfolgungsbehörden, um Auftraggebern Einhalt zu gebieten. Die anstehenden Arbeiten müssen in unbefristeten regulären, tarifgebundenen Arbeitsplätzen angeboten werden.

Die Verfolgung bzw. Sanktionierung von bürgergeldbeziehenden Schwarzarbeitenden ist abzulehnen, solange diese durch unzureichende Regelsatzgestaltung in Not gelassen werden. Verfahren zu Leistungsmissbrauch werden schon jetzt strafrechtlich durchgeführt. Es schimmert eine Wahrnehmung durch, als sei Schwarzarbeit für einen größeren Teil von Leistungsbeantragung verantwortlich oder als sei ein Großteil der Leistungsbeziehenden zugleich in Schwarzarbeit tätig. Mit der angestrebten Regelung wird diesem in der medialen Öffentlichkeit sehr dominanten Bild Vorschub geleistet. Es liegen zu dieser Verschärfung keine empirischen Erhebungen vor, es werden noch nicht mal Zahlen genannt, die eine Notwendigkeit einer verschärften Sanktionierung begründen könnten.

1.5 Karenzzeit beim Schonvermögen

Beschluss:

„Um zu vermeiden, dass der Bundeshaushalt und damit die Solidargemeinschaft mit dem Leistungsbezug von Personen belastet wird, bei denen grundsätzlich auch zunächst von einer Eigenleistungsfähigkeit ausgegangen werden kann, sollte die Regelung für das Schonvermögen eingeschränkt werden. Das Bürgergeld dient als existenzsichernde Leistung und ist nicht dafür da, das Vermögen einzelner abzusichern. Vermögen sollte grundsätzlich für den eigenen Lebensunterhalt eingesetzt werden, bevor Bürgergeld beansprucht werden kann. Altersvorsorge wird weiterhin nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt. Im Einzelnen wird die Karenzzeit nach § 12 Abs. 3 und 4 SGB II auf sechs Monate verkürzt.“

Bewertung des Sozialforums Dortmund:
Die geplante Regelung wird abgelehnt.

Begründung:

Das Sozialforum Dortmund sieht diese Gesetzesänderung als überflüssig an.

Die Karenzzeit bei Vermögen hat kaum eine Bedeutung. Die meisten Leistungsberechtigten sind hingegen verschuldet. Es ist sehr ungewöhnlich, zu Beginn des Leistungsbezuges noch Vermögen zu haben und kommt kaum vor. Insofern haben die Karenzzeiten bisher kaum eine Auswirkung – und die Notwendigkeit einer Verschärfung erschließt sich nicht.

Deutliche Wirkung entfaltet der Wegfall der Karenzzeit erneut für noch nicht Leistungsbeziehende, indem die Abschreckung verstärkt wird. Hier wird der Druck erhöht, jedwede Beschäftigung anzunehmen, um den Leistungsbezug zu vermeiden. Intention des Gesetzgebers zur Einführung der Karenzzeit waren Verwaltungsvereinfachung, die Befähigung des Leistungsberechtigten, sich auf die Erwerbsintegration zu fokussieren, der Anreiz zur Aufnahme bedarfsdeckender

Erwerbstätigkeit innerhalb des ersten Jahres, die Abfederung von Härten sowie der Schutz des Grundbedürfnisses Wohnen.

Aufgrund der Kürze des Bestands der Regelung konnte bisher noch keine Überprüfung der Wirkung erfolgen.

Dennoch ist hier die Rückkehr zu früheren „Hartz-IV“-Regelungen geplant.

1.6 Sogenannte Ein-Euro-Jobs

Beschluss:

„Das Instrument der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II soll eine Brücke in den regulären Arbeitsmarkt darstellen. Dies ist insbesondere für Personen von besonderer Bedeutung, die sich Maßnahmen immer wieder verweigern (Totalverweigerer). Bei dieser Personengruppe kann der schrittweise Einstieg in den Arbeitsmarkt befördert werden. Ein-Euro-Jobs werden wir verstärkt für diese Personengruppe nutzen.“

Bewertung des Sozialforums Dortmund:

Die geplante Regelung wird abgelehnt

Begründung:

Arbeitsgelegenheiten dienen der Stabilisierung und schrittweisen Heranführung an den Arbeitsmarkt und werden sozialpädagogisch begleitet. Der Bedarf übersteigt das tatsächliche Angebot. Es gibt viel mehr Menschen, die aus psychischen (Selbstwertgefühl) und/oder sozial Gründen (Kontakt, Ansprache) dieses Angebot nutzen möchten, als Stellen vorhanden sind, die eine umfassende Betreuung erfordern. Dieses Instrument nun in der Praxis als Druckmittel statt als Fördermittel einzusetzen ist unsinnig und geht auf Kosten aller Leistungsberechtigten, die motiviert eine Arbeitsgelegenheit machen wollen, aber keinen Platz bekommen.

Andererseits gibt es viele Arbeitssuchende, die gerne eine reguläre, unbefristete, tariflich bezahlte Arbeit suchen und annehmen wollen, aber 1-Euro-Jobs aufgrund der Befristung und als Ersatz für regulär notwendige Arbeit ablehnen.

1-Euro-Jobs erweisen sich als sittenwidriges Geschäftsmodell von Firmen, die Anzahl regulär Beschäftigter im Betrieb zu reduzieren und sich billige Arbeitskräfte zuweisen zu lassen. Davon hat nicht nur der 1-Euro-Beschäftigte nichts, kommt er aus diesem Beschäftigungsverhältnis mehrheitlich gar nicht in reguläre Beschäftigungsverhältnisse; sondern auch der reguläre Arbeitsmarkt wird durch 1-Euro-Jobs geschädigt, weil genanntes Geschäftsmodell die Angebote von Anbietern mit regulär Beschäftigten hintertreibt.

Der Beschlusstext bedeutet auf diesem Hintergrund etwas anderes: Arbeitssuchenden sollen zukünftig 1-Euro-Jobs angeboten werden, um einen Sanktionsgrund zu schaffen.

Der Beschlusstext bedeutet auf diesem Hintergrund etwas anderes: Arbeitssuchenden sollen zukünftig 1-Euro-Jobs angeboten werden, um einen Sanktionsgrund zu schaffen.

2. zur finanziellen Ausstattung von Familienleistungen im Haushaltsentwurf für 2025

2.1. Finanzielle Ausstattung Familienleistungen im Bundeshaushaltsentwurf 2025

Beschluss:

Im Bundeshaushaltsentwurf für 2025 sind 3 Mrd. Euro für einzelne Familienförderungen veranschlagt: 1,1 Mrd. Euro sind für die Mehrkosten der in 2024 deutlich gestiegenen Inanspruchnahme des Kinderzuschlages eingeplant. Daneben sollen 1,8 Mrd. für die bestehenden Systeme Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kindersofortzuschlag genutzt werden. Weitere 2 Mrd. Euro werden für das Kita-Qualitätsgesetz veranschlagt.

Bewertung:

Dass Maßnahmen zur besseren Ausschöpfung des Kinderzuschlags ergriffen wurden, dieser Rechtsanspruch 2023 und 2024 besser bekannt gemacht wurde und sich die Inanspruchnahme dadurch und nicht zuletzt durch die Öffentlichkeitsarbeit zur Kindergrundsicherung erhöht hat, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Erhöhung der Haushaltsmittel des Kinderzuschlages ist damit jedoch haushalterisch zwingend und nicht als politischer Erfolg zu werten.

Von den veranschlagten 3 Mrd. Euro sind nur noch 100 Mio. Euro für weitere Reformen durch das Kindergrundsicherungsgesetz finanziell hinterlegt. Dies lässt wenig bis keinen Spielraum für inhaltliche Anpassungen im Kindergrundsicherungsgesetz. Die Kindergrundsicherung ist letztlich gescheitert.

Selbst die kleinteiligeren Verbesserungsteile des aktuellen Gesetzentwurfes (z.B. Abschaffung Kindergeldübertrag, verbesserte Anrechnungsquote im SGB II) sind damit absehbar nicht mehr finanzierbar. Ein Systemwechsel scheint schon durch fehlende Haushaltsmittel unmöglich.

2.2 Erhöhung des Kindersofortzuschlags

Beschluss:

Beschlossen wurde die Anhebung des Kindersofortzuschlags von bisher 20 Euro monatlich auf 25 Euro ab 2025. Es erfolgt keine Verrechnung des Sofortzuschlags mit dem Bürgergeld. Die Leistung erhalten auch Leistungsberechtigte im Asylbewerberleistungsgesetz.

Bewertung des Sozialforums Dortmund:

Die geplante Regelung ist unzureichend

Begründung:

Die Anpassung des Kindersofortzuschlages wirkt unmittelbar auf die finanzielle Situation armutsbetroffener Familien und ist zu begrüßen. Die Höhe von 5 Euro monatlich reicht aber nicht zur Beseitigung von Kinderarmut. Sie ist, wie viele vorangegangene symbolische Leistungserhöhungen nicht begründet und wurde nicht anhand belegbarer Bedarfe ermittelt. Die dringend notwendige bedarfsgerechte Ermittlung kindlicher Bedarfe wird hier erneut konterkariert.

Forderung:

Entwicklung einer bedarfsgerechten Grundsicherung durch Anpassung der Regelsätze entsprechend der Forderung des DPWV.

2.3 Erhöhung Kinderfreibetrag und Kindergeld

Beschluss:

Der Kinderfreibetrag steigt rückwirkend für 2024 um 228 Euro auf 9.540 Euro sowie ab 2025 um weitere 60 Euro auf 9.600 Euro. Das Kindergeld wird zum 01.01.25 um 5 Euro auf dann 225 Euro erhöht.

Bewertung des Sozialforums Dortmund:

Die geplante Regelung wird abgelehnt

Begründung:

Die Erhöhungen von Kinderfreibetrag und Kindergeld betreffen armutsbetroffene Kinder kaum bzw. gar nicht. Die Kindergelderhöhung ist für Familien, die diese Leistung beziehen, zu begrüßen. Für Familien im Bürgergeldbezug kommt sie nicht zum Tragen, weil das Kindergeld als Einkommen voll angerechnet wird. Entscheidend ist: Durch die rückwirkende und deutliche Erhöhung der Kinderfreibeträge auf Grundlage des Existenzminimumberichts und die zugleich sehr eingeschränkte Erhöhung des Kindergeldes ab 2025 vergrößert sich erneut die mögliche Nettoentlastung wohlhabender Familien gegenüber Familien mit weniger Einkommen deutlich. Die Tendenz, dass sich Lebensverhältnisse auseinanderentwickeln, wird damit verschärft.

Insgesamt soll mit diesen Entscheidungen offenbar signalisiert werden, dass nicht übermäßig die Bedarfe ärmerer Zielgruppen in den Blick genommen werden, sondern auch „Leistungsträger:innen“ eine Förderung erfahren. Dies darf politisch nicht in den Kontext der Bekämpfung von Kinderarmut gestellt werden.

2.4 Kindergrundsicherungs-Check

Beschluss:

Für Familienkassen ist die Ermöglichung des Datenabgleichs leistungsgewährender Stellen geplant, um leichter Leistungen bescheiden zu können bzw. ggf. zusätzliche Bedarfe identifizieren zu können. Mietkosten sowie bei Behörden hinterlassene Daten sollen dafür als Grundlage zur Verfügung stehen.

Bewertung des Sozialforums Dortmund: Die geplante Regelung wird als unzureichend abgelehnt

Begründung:

Die Behörden sind laut Gesetzesentwurf nicht dazu verpflichtet, ihn durchzuführen, haben dafür außerdem zwei Jahre Zeit (Einwilligungszeitraum für den Datenabruf) und außerdem dient er reinen Beratungszwecken. Die Ergebnisse dürfen für das Antragsverfahren nicht genutzt werden und werden nach acht Wochen gelöscht. Der Kindergrundsicherungscheck hat keine Erleichterung für das weiterhin notwendige Antragsverfahren. Da eine Antragstellung im Falle von absehbarer Leistungsberechtigung nicht automatisch auf den Weg gebracht wird, wird riskiert, dass besonders belastete Familien ihre Ansprüche nicht geltend machen

Forderung:

Ausreichende Förderung unabhängiger Beratungsstellen und Initiativen zur unabhängigen Bürgergeldberatung.

2.5 Kinderchancenportal

Beschluss:

In Anlehnung an regionale Modellprojekte der Digitalisierung soll ein deutschlandweites Online-Portal für Bildungs- und Teilhabeleistungen aufgesetzt werden. Das Portal soll Berechtigten vereinfachten Zugang zu BuT-Leistungen ermöglichen und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

2.6 BuT-Karte

Offenbar drängt die SPD aktuell auf eine elektronische Abrechnungsmöglichkeit der Leistungen zur Bildung und Teilhabe über eine „BuT-Karte“.

Bewertung des Sozialforums Dortmund:

Die geplanten Regelungen werden abgelehnt

Begründung:

Teilhabeleistungen von 15,00 € monatlich sind zu gering, eine freie Wahl der Aktivitäten ist dadurch ausgeschlossen. Der Einkauf zum Schulstart ist mit derzeit 195,00 € nicht zu schaffen und für höhere Schulklassen lässt sich der Jahresbedarf an Schulsachen damit nicht decken. Der pauschale Teilhabebetrag als Geldleistung soll langfristig von einem Kinderchancenportal abgelöst werden, das die unbürokratische und digitale Buchung und Bezahlung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe ermöglicht“. Die Auszahlung des Teilhabebetrag soll bis Ende 2027 gelten, das Kinderchancenportal jedoch erst zu 2029 eingeführt werden. Nicht alle Familien und Kindern verfügen über digitale Endgeräte und wären damit de facto von

Leistungsanspruchnahme ausgeschlossen und keineswegs abgesichert, dass dieses Instrument die darin gesetzten Erwartungen einer unbürokratischen und digitalen Buchung und Bezahlung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe einlöst. Weiterhin bestehen große Zweifel daran, dass ein solches Portal von (Sport-) Vereinen, Bibliotheken u.ä. oder gemeinnützigen Veranstaltern von Freizeitaktivitäten umfassend genutzt und v.a. relevante Informationen regelmäßig aktualisiert werden könnten.

Eine entsprechende BuT-Karte wurde bereits 2010 durch BMin Frau von der Leyen vorgeschlagen, wurde jedoch nach sachlicher Prüfung nicht für realisierbar gehalten. Es stellt sich die Frage, welche geänderten Voraussetzungen eine Realisierbarkeit aktuell befördern. Auch hier sind über die Ausgestaltung zu wenig Details bekannt, um eine fundierte Bewertung vornehmen zu können.

Fazit:

Die geplanten gesetzlichen Änderungen sind weder dafür gedacht noch geeignet, Armut in Deutschland, einem der reichsten Länder, zu beseitigen oder zumindest zu mindern. Stattdessen suggerieren sie ein Bild vom „arbeitsscheuen Sozialschmarotzer“. Mit Hilfe der Medien (der 4. Gewalt im Staate) wird dies Bild genutzt, um Erwerbslose gegenüber Erwerbstätigen mit zu geringen Löhnen auszuspielen, wie es schon länger in Deutschland mit ausländischen und schutzsuchenden Mitmenschen gemacht wird. Dumm, wenn wir dem auf den Leim gehen und uns davon beeindrucken lassen!

Geld ist genug da, um ausreichende Sozialleistungen für alle Bedürftige zu beschließen. Die Rüstungsausgaben haben dazu geführt, dass u.a. sich der Wert der Aktie von Rheinmetall innerhalb des letzten Jahres verdoppelt hat. Die Privilegien der Reichen wie Dienstwagenprivileg, Vermögenssteuer oder Erbschaftsteuer bleiben unangetastet.

Mit sozialer Gerechtigkeit hat dies nichts zu tun.

Wir fordern eine bedarfsdeckende Grundsicherung – sofort und für alle Bedürftigen!